



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-385**

DATUM **22.02.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3  
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma HornerArms UG, Heubach vom 12.01.2016 zu der Schusswaffe ASTRA  
"StG4"

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von der Firma HornerArms  
UG, Untere Mühlstraße 29, 73540 Heubach vorgelegte Musterwaffe:

**Selbstladebüchse Modell „StG4“,**

Kaliber: .223Rem.,  
Schäftung: ausziehbare Schulterstütze,  
Gesamtlänge der Waffe  
bei eingeschobener  
Schulterstütze: 81,2 cm  
Lauflänge: 37,2 cm,  
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),  
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,  
Länge von Lauf und  
Verschluss in geschlossener  
Stellung: 59,5 cm,  
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopverschluss, angetrieben durch Gas-  
rohr,  
Magazinart: Wechsel-Magazin für 5 Patronen, andere Magazingrößen mög-  
lich,  
Hersteller: ASTRA S.A. C.P103, 1951 Sion, Schweiz

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: Astra „StG4“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Astra „StG4“, Ansicht rechte Seite

Die Waffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15“, Kaliber 5,56x45mm verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Eine der Musterwaffe entsprechende Referenzwaffe im gleichen Kaliber steht dem BKA nicht zur Verfügung.

Nach Auskunft des Herstellers, der die Musterwaffe auch in einer vollautomatischen Version herstellt, sind die wesentlichen Teile mit der vorliegenden Musterwaffe nicht austauschbar.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halb-automatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma HornerArms UG, Untere Mühlestraße 29, 73540 Heubach beabsichtigt das o. a. Selbstladegewehr „STG4“ der Firma Astra in den unten genannten unterschiedlichen Varianten

- einzuführen,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und
- im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Nach Angaben der Antragstellerin ist beabsichtigt, die Waffe „StG4“ in den folgenden unterschiedlichen Varianten einzuführen und zu vertreiben:

<b>Varianten Astra „StG4“, Kal. .223Rem.</b>				
<b>Variante</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lauflänge (cm)</b>	<b>Gesamtlänge bei eingeschobener Schulterstütze (cm)</b>	<b>Gesamtlänge bei ausgezogener Schulterstütze (cm)</b>
1	StG4 Pistol	19,0 (7,5“)	63,4	72,4
2	StG4 Commando	26,7 (10,5“)	71,0	80,0
3	StG4 Commando GL	31,8 (12,5“)	76,1	85,1
4	StG4 Carbine	36,8 (14,5“)	81,2	90,2
5	StG4 Carbine L	43,2 (17“)	87,5	96,5

Die nachfolgende Einstufung bezieht sich auf alle oben genannten Varianten der Schusswaffe Astra „StG4“.

**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma HornerArms UG anerkannt.
3. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 31.01.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe ASTRA „StG4“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ in den oben beschriebenen Varianten 1 bis 4 ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.  
Die Schusswaffe ASTRA „StG4“ in der oben beschriebenen Variante 5 ist von dem Ver-

bot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den oben genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

